

Schuldfähigkeitsgutachten nulla poena sine culpa (keine Strafe ohne Schuld)

Exculpierung	Herausnahme aus der Schuldfähigkeit
Deculpierung	Verminderung der Schuldfähigkeit

Das Schuldprinzip ist ein zentraler Bestandteil des Strafrechts und im Grundgesetz Art. 20 Abs. 3 verankert. Es ist Grundlage für Straf begründung, Strafmaß und Schuld-Unrechts-Kongruenz.

Die **Eingangsmerkmale** in die verminderte Schuldfähigkeit sind das Vorhandensein einer

1. krankhaften seelischen Störung
2. tiefgreifende Bewusstseinsstörung
3. Schwachsinn
4. schwere andere seelische Abartigkeit

§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB	"Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen."
Schuldunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none">- § 19 StGB: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist“- § 20 StGB: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer <i>krankhaften seelischen Störung</i>, wegen einer <i>tiefgreifenden Bewußtseinsstörung</i> oder wegen <i>Schwachsinn</i>s oder einer <i>schweren anderen seelischen Abartigkeit</i> unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“
Verminderte Schuldfähigkeit	<ul style="list-style-type: none">- § 21: „Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs 1 gemildert werden.“
Verantwortlichkeit	§3 JGG: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“
Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	§ 105 JGG: Anwendung bei Heranwachsenden, wenn Gesamtwürdigung des Täters ergibt, dass seine geistige und sittliche Entwicklung mit einem Jugendlichen vergleichbar ist und es sich nach Art/ Umständen/ Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

UBG nach § 63 StGB	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus nach Begehung einer Straftat im Zustand von §20 oder §21, wenn Gesamtwürdigung des Täter und der Tat ergibt, dass in Folge seines Zustanden weitere Straftaten zu erwarten sind, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist
UBG nach § 64 StGB	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, wenn die Gefahr besteht, dass auf Grund eines Substanzmittelkonsums weitere Straftaten zu erwarten sind
UBG nach §66 StGB	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Schriftliche Besonderheiten eines Gutachtens:

- Es wird von der inkriminierten Tat, den Tatvorwurf, der in Rede stehenden Tat gesprochen. Nicht von der Tat oder dem Täter, da sonst die Gefahr eines Befangenheitsvorwurfes besteht.
- Opfer = Zeuge
- **Im psychologischen Gutachten wird nicht die Schuldfähigkeit beurteilt, sondern die Einsicht- und Steuerungsfähigkeit**

Einsicht- und Steuerungsfähigkeit bedingen sich gegenseitig.

Einsichtsfähigkeit	Fähigkeit zu erkennen, dass eine Handlung nicht rechters ist. Hierzu ist entscheidend, ob eine hinreichende geistige Entwicklung vorliegt um das Unrecht seiner Handlungen und die Verantwortung für sein Handeln zu erkennen. Voraussetzung für Steuerungsfähigkeit.
Steuerungsfähigkeit	Ist nur zu prüfen, wenn Einsicht in Rechtswidrigkeit der Tat vorliegt. Steuerungsfähigkeit fehlt, ein der Täter trotz vorhandenem Unrechtsbewusstsein unfähig ist, gemäß der Einsicht zu handeln → § 20 StGB

Aufbau eines Gutachtens (Grobschema)

1. Fragestellung
2. Aktenlage
3. Eigene Untersuchungen
4. Psychischer Befund
5. Beantwortung der Fragestellung

Das Gutachten wird in mehreren Schritten aufgebaut

1. Zusammenfassung der aus Aktensicht & Untersuchung gewonnener Erkenntnisse unter Gesichtspunkten, welche für Beantwortung der Fragestellung relevant sind
2. Ableitung der Diagnose zum Untersuchungszeitpunkt und Darstellung der Funktionsbeeinträchtigungen, die im Allgemeinen durch die Störung bedingt werden.
3. Rückschluss auf die Tatzeitdiagnose
4. Zuordnung der Diagnose zu den Eingangsmerkmalen
5. Erörterung der Tatrelevanten Funktionsbeeinträchtigungen

Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten

Zweck der Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none">- Empfehlungen für die Erstattung von psychiatrischen Gutachten zur Frage der aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit- <i>Sachverständige</i>: Fachgerechte Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten- <i>Verfahrensbeteiligte</i>: erleichterte Bewertung der Aussagekraft
Hilfestellung bei Entscheidungsfindung	<ul style="list-style-type: none">- Beurteilung der Sachkunde des Gutachters- Überprüfung ob Voraussetzungen un-/ zutreffend sind- Aufdecken von Widersprüchen- Beurteilung der verwandten Forschungsmittel (Aktualität, überlegene Alternativen?)
Schuldfähigkeitsgutachten aus juristischer Sicht	<ul style="list-style-type: none">- Gesetz schreibt Hinzuziehung eines Sachverständigen vor, wenn sich Zweifel an strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben & richterliche Sachkunde für Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht ausreicht<ul style="list-style-type: none">- Staatsanwalt/ Richter: Leitet Tätigkeit des Sachverständigen § 78 StPO- Sachverständiger: Person die auf Grund bestimmter Tatsachen/ Wahrnehmungen/ Erfahrungssätzen einen Sachverhalt beurteilen kann
Wahl der Untersuchungsmethode	<ul style="list-style-type: none">- Wahlfreiheit bezüglich Untersuchungsmethode/ Auswahl Bewertungsrelevanter Aspekte- Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
Klassifikationssysteme	Vorgehen orientiert sich an den Kriterien der in der forensischen Psychiatrie gebräuchlichen Diagnostiksysteme (ICD, DSM)
Ausmaß der psychischen Störung	<ul style="list-style-type: none">- Bestimmung des Ausmaßes der Störung um deren Auswirkung auf die Tat(en) bestimmen zu können- Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit/ Ausprägungsgrades der Störung/ Auswirkungen auf die soziale Anpassungsfähigkeit
Nachvollziehbarkeit & Transparenz	<ul style="list-style-type: none">- Welche Anknüpfungstatsachen, Untersuchungsmethoden und Denkmodelle liegen den Ergebnissen zu Grunde?<ul style="list-style-type: none">- <i>Anknüpfungstatsachen</i>:<ul style="list-style-type: none">- Angaben des Probanden- Ermittlungsergebnisse- Vorgaben des Gerichts zum Sachverhalt und Tathandlungsvarianten
Beweisgrundlage des Gutachtens	<ul style="list-style-type: none">- Für Anknüpfungstatsachen zugrunde liegenden Angaben des Klienten- richterliche Überprüfung von Zusatzstatsachen- Beweisergebnisse aus Hauptverhandlung- <i>Grundlage für die richterliche Urteilsfindung ist das mündlich erstattete Gutachten</i>

Funktion des Sachverständigen

Diagnose & Eingangsmerkmale	<ul style="list-style-type: none">- Sachverständige trifft eine Diagnose- Richter entscheidet, ob diese unter dem Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 subsumiert werden kann<ul style="list-style-type: none">- Hirnorganische/ durch psychotopie Substanzen bedingte Zustände- Tiefgreifende Bewusstseinsstörung- Intelligenzminderung- Schwere andere seelische Abartigkeit
Ausprägungsgrad der Störung	<ul style="list-style-type: none">- Mit Feststellung eines Eingangsmerkmals ist die Frage der Voraussetzung §§ 20, 21 noch nicht beantwortet- Entscheidend hierfür: Ausprägungsgrad der Störung & Einfluss auf psychosoziale Anpassungsfähigkeit- Einschränkungen im Alltag ausserhalb des beschuldigten Deliktes?

Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Begehung der Tat

Auswirkungen auf die konkrete Tat	Nicht eine (evtl.) generell aufgehobene Steuerungsfähigkeit ist relevant, sonder der Zustand während der Tat
Erheblichkeit im Sinne von §§ 20, 21 StGB ist Rechtsfrage	<ul style="list-style-type: none">- Richter trifft die Entscheidung- Normative Entscheidung: Welche Anforderungen stellt die Rechtsordnung an jedermann?
Revisionsrechtlicher Prüfmaßstab	Sachverständiger entscheidet in eigener Verantwortung über die Heranziehung von Unterlagen/ Untersuchungsmethoden/ Umfang der Erhebungen <ul style="list-style-type: none">- aktueller Stand der Wissenschaft- Zumutbarkeit- relevante Themen herausarbeiten und diese Prüfen (Testdiagnostik)
Nicht abschliessend beratene Probleme	<ul style="list-style-type: none">- Welche Erkenntnisse aus Akten früherer Verfahren dürfen verwertet werden?- Wie soll der Sachverständige mit vertraulich gemachten Angaben des Beschuldigten umgehen?- Welche Aufzeichnungen sind privat, welche Bestandteil des Gutachtens und damit zugänglich zu machen?- Wie mit Beschuldigten umgehen, bei denen es unabhängig von den Voraussetzungen §§ 20, 21 Hinweise auf ein erhöhtes Rückfallrisiko gibt?

Formelle Mindestanforderungen

1. Nennung von Auftraggeber und Fragestellung
2. Darlegung von Ort, Zeit & Umfang der Untersuchung
3. Dokumentation der Aufklärung
4. Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden
5. Exakte Angaben und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen
 - Akten
 - Subjektive Darstellung des Untersuchten

- Beobachtung & Untersuchung
- Zusätzliche Untersuchungen
- 6. Kenntlichmachung der *interpretierenden* und *kommentierenden* Äußerungen
- 7. Trennung von *Wiedergabe der Information* und *Befunden*
- 8. Trennung von gesichertem medizinischem Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen
- 9. Offenlegung von Unklarheiten, Schwierigkeiten und Konsequenzen, gegebenenfalls Mitteilung über weiteren Aufklärungsbedarf
- 10. Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Gutachter & Mitarbeiter
- 11. Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur ist die Zitierpraxis zu beachten
- 12. Klare & übersichtliche Gliederung
- 13. Hinweis auf Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens

Inhaltliche Mindestanforderungen:

1. Vollständigkeit der Exploration insbesondere zu delikt-/ diagnosespezifischen Bereichen
2. Benennung der Untersuchungsmethoden, Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse
3. Welche Diagnose treffe ich auf Grund der Befunde
4. Darlegung differentialdiagnostischer Überlegungen
5. Darstellung der relevanten Funktionsbeeinträchtigungen durch die diagnostizierte Störung
6. Überprüfung ob und in welchem Ausmaß die Funktionsbeeinträchtigung bei Begehung der Tat vorlagen
7. Konkrete Zuordnung der Diagnose zum Eingangsmerkmal
8. Transparente Darstellung der Bewertung des Schwertgrades der Störung
9. Tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung mit Differenzierung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten
10. Darstellung alternativer Beurteilungsmöglichkeiten

Abweichungen in der Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen und von Sexualstraftätern: Besonders hohe Relevanz in den Bereichen...

1. Sachgerechter Diagnostik
2. Sachgerechter Beurteilung des Schwertgrades
3. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Unterbringung gemäß § 63

Entwicklung & Stand des psychiatrischen Maßregelvollzug (Seifert & Leygraf, 2016)

Historisches	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungen in der Psychiatrie sind stark von gesellschaftlichen Aspekten & Wertvorstellungen geprägt- Wandel von kustodialer (verwahrender) Unterbringung hin zum modernen Behandlungsvollzug- 1990: „Abteilung für irre Verbrecher in Düren“<ul style="list-style-type: none">- Liberalisierungsbemühungen & beginnende Ausgrenzung psychisch Kranker Rechtsbrecher aus allgemeinpsychiatrischer Versorgung- Schutz der Gesellschaft vor chronisch dissozialen Persönlichkeiten- Reichsgesetzblatt, 1933: „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung“
Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">- ab 1968: Zeit der Anstaltsverwahrung (kustodiale Grundeinstellung)- ab 1985: Therapeutische Aufbruchstimmung<ul style="list-style-type: none">- psychiatrischer Maßregelvollzug als bevorzugtes Instrument der Sicherheit- ab 1987: Ambulante Maßregelbehandlung (ohne Qualitätssicherung)<ul style="list-style-type: none">- ab 1999: erste gesetzliche Verankerung- ab 2007: Reform der Führungsaufsicht (ambulante Nachsorge)- ab 1995: Entwicklung zur klinischen Maßregelvollzugsbehandlung<ul style="list-style-type: none">- Novellierung § 63 StGB: steigende Entlasshäufigkeit & steigende personelle Ressourcen- ab 2005: Rückkehr zum Langzeitvollzug<ul style="list-style-type: none">- Zurückhaltung bei Anordnung der Maßregel- Zurückhaltende Gewährung von Lockerungen- externe Prognosegutachter & operationalisierte Prognoseinstrumente- 2005: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten<ul style="list-style-type: none">- Wahl der Untersuchungsmethode- Klassifikationssysteme- Ausmaß der psychischen Störung- Nachvollziehbarkeit & Transparenz- Beweisgrundlage des Gutachtens

Statistiken	<ul style="list-style-type: none">- 1945: Fortführung des Maßregelvollzugs- 1969: Maßregelvollzug im StGB der DDR nicht mehr vorgesehen- 1975: Übernahme des Maßregelsystems in neue Strafgesetzgebung- 1968-1984: Sinkende Zahl untergebrachter Patienten, bei stabiler Anzahl der Neuunterbringungen- 194-1994: Stabile bis leicht ansteigende Anzahl untergebrachter Patienten bei leichtem Anstieg der Neuunterbringungen- 1994-2004: starker Anstieg an Untergebrachten und Neuunterbringungen- 2004-2014: starker - mäßiger Anstieg der Untergebrachten bei mäßig sinkender Anzahl an Neuunterbringungen- Entwicklungen aus der Maßregel nehmen seit 1990 stetig ab und sind seit 2006 relativ stabil mit sinkender Tendenz
--------------------	--

Maßregel in der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Sicherheit der Allgemeinheit von großem öffentlichen Interesse- Aufklärung, Information & Transparenz wichtig für entlassfreundiges Klima in der Gesellschaft- Fokus liegt auf Fehleinschätzungen im Maßregelvollzug- Chancen der Behandlung müssen betont werden: <i>Rückfallrisiko deutlich niedriger als bei Strafvollzug</i>- Verteilungsgerechtigkeit- Bestandszahlen (Unterbringung nach § 63 StBG) sinken erstmals seit 25 Jahren wieder
---------------------------------------	--

Forensische Psychiatrie

Forensische Psychologie	Teilgebiet der Rechtspsychologie zur Anwendung psychologischer Methoden, Theorien & Erkenntnisse im Rahmen von Gerichtsverfahren
Gegenstand der Forensischen Psychiatrie	<ul style="list-style-type: none">- Teilgebiet der Psychiatrie, dass sich mit fachspezifischer Begutachtung, Behandlung & Unterbringung psychisch kranker Straftäter befasst. Grundlage ist deskriptive & phänomenologisch ausgerichtete Psychopathologie der aktuellen Diagnoseschemata (ICD, DSM)- Befasst sich mit Fragen, die von Gerichten/ Behörden an Psychiater gestellt werden und mit rechtlichen Problemen psychisch Kranker, sowie den Auswirkungen dieser Probleme auf die Fähigkeit der Betroffenen zu rechtsrelevantem Handeln
2-stufiger Aufbau von Schuldfähigkeitsgutachten	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung ob Eingangsmerkmale vorhanden sind- Prüfung ob Minderung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorhanden sind
Voraussetzungen zu Unterbringung in forensisch-psychiatrischen KH	Verminderte Einsicht- und Steuerungsfähigkeit auf Grund von in §20 StGB genannten Eingangsmerkmalen und daraus resultierender Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit
Voraussetzungen zur Entlassungen aus KH	<ul style="list-style-type: none">- Es besteht keine Gefährdung mehr, das der Klient - auf Grund einer psychischen Erkrankung anderen Menschen durch Straftaten erheblichen psychischen oder physischen Schaden antut, oder Straftaten verübt, die mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden verbunden sind- positives Prognosengutachten diesbezüglich führt zu Erledigung des Vollzugs oder zum Aussetzen der Reststrafe (bei Verurteilungen nach §21 StGB) zur Bewährung.

Grundannahmen forensischer Psychiatrie	<ul style="list-style-type: none">- Gesetze & Rechtsprechung gehen davon aus, dass der erwachsene, rechtsmündige Mensch frei über seinen Willen verfügen und Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann.- Psychische Störungen können die Fähigkeiten derart beeinträchtigen, dass eine vernünftige Willensäußerung nicht mehr möglich ist
Zwei Seiten der Forensischen Psychiatrie	<ol style="list-style-type: none">1. Psychische Störungen wirken sich auf rechtsrelevante Handlungen aus (Begutachtungskunde)2. rechtliche Vorschriften beeinflussen die Behandlung in der Psychiatrie → <i>rechtlicher Sicherheitsauftrag vs. ärztliche Behandlungsethik</i>
Therapeut vs. Gutachter	<ul style="list-style-type: none">- Therapeut stellt Diagnosen zu Hierarchisierung der Behandlungsmaßnahmen unter Vernachlässigung von Behandlungsirrelevanten Aspekten- Gutachter sichert Diagnosen und resultierende rechtliche Konsequenzen umfassend ab.

Besonderheiten Forensischer Psychiater	<ul style="list-style-type: none">- FP ist direkt verantwortlich für Therapie- Vertragsverhältnis zu Justiz/ Behörde → Klient ist nicht nur Patient, Daten werden an dritte weiter gegeben
Grundprinzipien des Gutachters	<ol style="list-style-type: none">1. für die Psychiatrie relevanten Prinzipien juristischen Denkens müssen verstanden werden2. Kenntnis der Gesetze, die Umgang mit Patienten regeln und dessen Rechtsstellung beeinflussen3. Fähigkeiten zum Vermitteln des Fachwissens an Gerichte, sodass Wissen von Juristen angewandt werden kann

5-Sprung zur Beantwortung einer Rechtsfrage	<ol style="list-style-type: none">1. klinische Diagnosestellung2. Subsumtion unter juristischen Krankheitsbegriff3. Hypothesenentwicklung über störungsspezifische Funktionsbeeinträchtigung (basierend auf klinischem Erfahrungswissen)4. Quantifizierung der rechtsrelevanten Funktionsbeeinträchtigung5. Bestimmung der Wahrscheinlichkeit mit der klinische Hypothese zutrifft
--	--

Prognosegutachten

Zu Berücksichtigen sind die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen die von der Aussetzung der Strafe für ihn zu erwarten sind. Das Gewicht des bei Rückfall bedrohten Rechtsguts und das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug ist mit einzubeziehen.

Es sollte sich an folgenden Fragen orientiert werden:

- Wahrscheinlichkeit mit der die zu begutachtende Person erneute Straftaten begehen wird
- Art, Häufigkeit und Schweregrad der zu erwartenden Taten
- erforderliche Maßnahmen um das Risiko künftiger Straftaten zu beherrschen/ zu verringern
- Mögliche Risikofaktoren und Umstände für erneute Straftaten

Mindestanforderungen für Prognosegutachten

Allgemeines	Gutachten als Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Verurteilten
Wahl der Untersuchungsmethode	<ul style="list-style-type: none">- Wahlfreiheit bezüglich Untersuchungsmethode/ Auswahl Bewertungsrelevanter Aspekte- Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
Nachvollziehbarkeit & Transparenz	<ul style="list-style-type: none">- Anknüpfungstatsachen- Untersuchungsmethoden- Denkmodelle des Sachverständigen
Beweisgrundlage des Gutachtens	<ul style="list-style-type: none">- Besondere Berücksichtigung der zeitlichen Konstanz psychischer und psychopathologischer Auffälligkeiten- Gutachtenerstattung muss auf gefundene Beweisergebnisse eingehen- Fremdanamnesen & Einsichtnahme der Gefangenenpersonalakten sind zulässig- Gutachten unterstützt die gerichtliche Entscheidung mit seinen erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten

Formelle Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none">- Nennung von Auftraggeber & Fragestellung- Darlegung von Ort, Zeit, Umfang der Untersuchung- Dokumentation & Aufklärung- Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden- Exakte Angaben & getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen (Akten, Subjektive Darstellungen, Beobachtung & Untersuchung, zusätzliche Untersuchungen)- Kenntlichmachung interpretierender und kommentierender Äußerungen- Trennung medizinische und psychologischen Wissens von subjektiver Meinung/ Vermutungen
--------------------------------------	---

- Offenlegung von Unklarheiten & Schwierigkeiten
- Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Beteiligten Gutachter/ Mitarbeiter
- korrekte Zitation
- klare & übersichtliche Gliederung

Mindestanforderungen bei Informationsgewinnung

- Umfassendes Aktenstudium
- Adäquate Untersuchungsbedingungen & angemessene Untersuchungsdauer (Zumutbarkeit)
- Mehrdimensionale Untersuchung (Umfassende Erhebung dafür relevanter Informationen)
- Verhaltensbeobachtung (Interaktionsverhalten, Selbstdarstellungsweise, emotionale Reaktionsweise, Denkstil)
- Überprüfung von Risikovariablen
- Testpsychologische Diagnostik

Weitere Mindestanforderungen

- Diagnose und Differentialdiagnose orientiert an ICD, DSM
- Mindestanforderungen bei Abfassung des Gutachten
- Konkretisierung der Gutachtenfrage aus Sicht des Sachverständigen
- Analyse individueller Delinquenz (Hintergründe, Ursachen)
- Mehrdimensionale biografisch fundierte Analyse unter Berücksichtigung individueller Risikofaktoren (deliktsspezifisch, störungsspezifisch, persönlichkeitspezifisch)
- empirisches Wissen über Rückfallrisiko vergleichbarer Tätergruppen
- Persönlichkeitsentwicklung des Probanden seit Anlasstat
- Auseinandersetzung mit Vorgutachten
- Prognostische Einschätzung des künftigen Verhaltens & des Rückfallrisikos
- Eingrenzung der Umstände unter denen Prognose gelten soll